

S P O R T O R D N U N G

Deutscher Fechter-Bund e. V.

(DFB)

Neufassung
laut Beschluss des Deutschen Fechtertages
am 23.11.1980 in Bonn;
geändert auf den Deutschen Fechtertagen in Bonn am:
21.11.1984, 19.11.1986, 16.11.1988, 08.12.1990,
18.11.1992, 25.06.1994, 21.11.1998, 23.11.2002,
22.11.2008, 20.10.2012, 13.12.2014, 17.11.2018

In der folgenden Sportordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<hr/>	
A. ZWECK DER SPORTORDNUNG	3
B. ORGANISATION DER SPORTARBEIT	3
I. Die Vizepräsidenten „Sport und Jugendsport“, „Internationaler Sport“ und „Breiten- und Seniorensport“	3
II. Die Sportverwaltung	3
III. Der Sportausschuss	4
C. DAS TURNIERWESEN	5
I. Einzelwettbewerbe	5
II. Mannschaftsmeisterschaften	10
III. Pass- und Lizenzwesen	11
IV. Ausschreibungen und Meldungen	11
V. Genehmigung von Veranstaltungen	12
D. RECHTSMITTEL NACH DEM F.I.E.-REGLEMENT	14
E. TEILNAHME VON AUSLÄNDERN	14
F. WECHSEL DER STARTBERECHTIGUNG	15
G. BUNDESKADER	15
H. AMATEURPRINZIP	16

A. ZWECK DER SPORTORDNUNG

§ 1

- 1) Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des DFB im Rahmen seiner Satzung und des Reglements der F.I.E.
- 2) Sie enthält auch allgemein verbindliche Regeln für das Turnierwesen. Die Landesfachverbände sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten.
- 3) Die vom Deutschen Olympischen Sportbund erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings sind zu achten.
- 4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an allen in der Sportordnung geregelten Wettkämpfen sind Fechter, die nach einer vom zuständigen Organ getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

B ORGANISATION DER SPORTARBEIT

I. Die Vizepräsidenten "Sport und Jugendsport", „Internationaler Sport“ und "Breiten- und Seniorensport"

§ 2

- 1) Der Vizepräsident "Sport und Jugendsport", der Vizepräsident "Internationaler Sport" und der Vizepräsident "Breiten- und Seniorensport" sind für die gesamte sportliche Arbeit im DFB verantwortlich. Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben unter den vorgenannten Vizepräsidenten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 2) Der Vizepräsident "Sport und Jugendsport" ist Vorsitzender des Sportausschusses. Der Vizepräsident "Internationaler Sport" ist stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses.

II. Die Sportverwaltung

§ 3

- 1) Der für den sportlichen Bereich bestellte hauptberufliche Sportdirektor ist für die Sportarbeit in eigener Verantwortung unter Beachtung der Richtlinien des Präsidiums zuständig.
- 2) Näheres ist in der Dienstordnung für die Hauptverwaltung des DFB und in den Dienstanweisungen für die einzelnen Mitarbeiter geregelt.

III. Der Sportausschuss

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) den Vizepräsidenten „Sport und Jugendsport“, „Internationaler Sport“ und „Breiten- und Seniorensport“
 - b) dem Sprecher der Aktiven,
 - c) dem Sportdirektor,
 - d) den verantwortlichen Fachbereichstrainern,
 - e) den Bundestrainern, jeweils mit beratender Stimme,
 - f) den Wettkampfmanagern der sechs Disziplinen, jeweils mit beratender Stimme,
 - g) jeweils einem Vertreter der Landesfachverbände mit Bundesstützpunkten (BSP) sowie zwei weiteren vom Fechtertag zu wählenden Vertretern anderer Landesfachverbände.
- 2) Die Mitglieder zu f) können sich vertreten lassen.
- 3) Der Sportausschuss kann im Einzelfall sachkundige Berater zu Sitzungen hinzuziehen.
- 4) Zu seiner sportfachlichen Beratung und Umsetzung der Aufgaben, im Besonderen im Kampfrichter- und Ausbildungsbereich, kann der Sportausschuss weitere Ad-Hoc-Kommissionen bilden.

§ 5 Aufgaben

- 1) Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere sportliche Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports vorzuschlagen.
- 2) Bei der Aufstellung des sportlichen Haushaltes muss der Sportausschuss beratend mitwirken.
- 3) Die Wettkampfmanager unterstützen die jeweiligen Disziplinen in allen organisatorischen Fragen sowie bei der Durchführung von Qualifikationsturnieren in Deutschland.

§ 6 Beschlussfassung

- 1) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder durch sonstige Verfahren herbeigeführt werden. Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren.
- 2) Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
- 3) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

C. DAS TURNIERWESEN

I. Einzelwettbewerbe

a. Altersklassen

§7 Einteilung in Altersklassen

- 1) Nach ihrem Lebensalter werden die Fechter in folgende Altersklassen eingeteilt:
U11, U13, U15, U17 (Kadetten), U20 (Junioren), Senioren und Veteranen.
- 2) Die für das jeweilige Wettkampfsjahr geltende Zugehörigkeit eines Fechters zu den einzelnen Altersklassen richtet sich nach dem Lebensjahr, das er in dem Kalenderjahr vollendet, in das der erste Teil des betreffenden Wettkampfsjahres fällt. Danach gehören:

9- bis 10 -Jährige zur Klasse U11,
11- bis 12-Jährige zur Klasse U13
13- und 14-Jährige zur Klasse U15,
15- bis 16-Jährige zur Klasse U17 (Kadetten),
17- bis 19-Jährige zur Klasse U20 (Junioren),
20-Jährige und Ältere zur Klasse der Seniorenklasse,
40-Jährige und Ältere zur Klasse der Veteranen.
- 3) Neben den in Abs. 1 aufgeführten Altersklassen können auch zusätzlich Wettbewerbe in der gesonderten Wertung U23 (20- bis 22-jährige) ausgetragen werden. Fechter der Kategorie U23 gehören der Altersklasse der Senioren an, es können für sie aber gesonderte Wettbewerbe oder Sonderwertungen auf Wettbewerben der Senioren erfolgen.
- 4) Fechter, die jünger sind als die Altersklasse der U11 können gesondert in einer Kategorie U9 starten, diese ist aber keine gesonderte Altersklasse. Allerdings dürfen keine Fechter starten, die jünger sind als sieben Jahre. Es sollen keine amtlichen Turniere stattfinden.

b. Wettkämpfe

§ 8 U11

- 1) In der Altersklasse der U11 finden keine Deutschen Meisterschaften statt.
- 2) Wettkämpfe sollen in der Altersklasse der U11 vor allem lokal und regional stattfinden. Sie dienen vor allem als Trainingsmittel. Daher sollen hier auch keine Ranglisten geführt werden (vgl. § 14 Abs. 2). Fechter der U11 sollen nicht mehr als 10 Turniere im Jahr besuchen, Fechter die jünger sind als die der U11 formal angehörenden Jahrgänge nicht mehr als fünf Turniere.
- 3) In der Altersklasse der U11-Jugend wird mit altersgerechten Mini-Waffen gefochten.
- 4) Im Rundensystem wird auf 5 Treffer bei einer reinen Kampfzeit von maximal 3 Minuten gefochten. Bei Durchführung von Direktausscheidungen wird auf 10 Treffer bei einer reinen Kampfzeit von maximal zweimal 3 Minuten (eine Minute Gefechtspause) gefochten. In den Säbeldisziplinen

findet das Gefecht mit Gefechtspause, bei erstmaligem Erreichen des fünften Treffers eines Fechters, auf 10 Treffer statt.

- 5) Fechter der Altersklasse U11 sind in höheren Altersklassen nicht startberechtigt.

§ 9 U13

- 1) Die Altersklasse der U13 ficht eine Einzelmeisterschaft in den jeweiligen Fechtregionen. Soweit der DFB keine Regionen definiert hat, ficht die U13 Deutsche Meisterschaften.
- 2) Bei der Berechnung der Teilnehmerquoten der Landesfachverbände für die Regionalmeisterschaften oder Deutschen Meisterschaften sind die Anzahlen der im Vorjahr von den Landesfachverbänden jeweils verlängerten und neu ausgestellten Fechtpässe zugrunde zu legen. Zumindest darf jedoch ein Fechter eines jeden Landesfachverbandes je Waffe an den Regionalmeisterschaften oder Deutschen Meisterschaften der U13-Jugend teilnehmen. Die zusätzlichen Startplätze werden nach einer Leistungsquote bestimmt.
- 3) Im Rundensystem wird auf 5 Treffer bei einer reinen Kampfzeit von maximal 3 Minuten gefochten. Bei Durchführung von Direktausscheidungen wird auf 10 Treffer bei einer reinen Kampfzeit von maximal zweimal 3 Minuten (eine Minute Gefechtspause) gefochten. In den Säbeldisziplinen findet das Gefecht mit Gefechtspause, bei erstmaligem Erreichen des fünften Treffers eines Fechters, auf 10 Treffer statt.
- 4) Die U13 ist bei der U15 startberechtigt.

§ 9a U15

- 1) Die Altersklasse der U15 ficht Deutsche Meisterschaften.
- 2) Bei der Berechnung der Teilnehmerquoten der Landesfachverbände für die Deutschen Meisterschaften sind die Anzahlen der im Vorjahr von den Landesfachverbänden jeweils verlängerten und neu ausgestellten Fechtpässe zugrunde zu legen. Zumindest darf jedoch ein Fechter eines jeden Landesfachverbandes je Waffe an den Deutschen Meisterschaften der U15-Jugend teilnehmen. Die zusätzlichen Startplätze werden nach einer Leistungsquote nach den Ergebnissen der Landesverbände in der Vorausgehenden Saison bestimmt. Daneben können auch noch andere Startplätze vorgesehen werden, die nach einem anderen Schlüssel vergeben werden.
- 3) Bei der U15 wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern analog der Vorgaben der Wettkampfregeln der FIE für die Kadetten ausgetragen.
- 4) Die U15 ist bei der U17 (Kadetten) und bei der U20 (Junioren) startberechtigt.
- 5) Im Wettbewerb um den Deutschlandpokal für Vereinsmannschaften darf einer Mannschaft (3 Fechter) ein U 15-Jugendlicher angehören.

§ 10 U17 (Kadetten)

- 1) Die Altersklasse der U17 (Kadetten) ficht Deutsche Meisterschaften.
- 2) Vom DFB wird für jede Waffe eine U17-Rangliste geführt. Die Besten der Rangliste sind zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften berechtigt. Für die weiteren Startplätze können die Landesfachverbände Teilnehmer zu den Deutschen Meisterschaften melden. Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag des Sportausschusses wie viele Teilnehmer zur Deutschen Meisterschaft startberechtigt sind und welcher Anteil davon über die DFB-Rangliste oder über die Landesverbände besetzt werden. Bei der Berechnung der Teilnehmerquoten der Landesfachverbände für die Deutschen Meisterschaften sind die Anzahlen der im Vorjahr von den Landesfachverbänden jeweils verlängerten und neu ausgestellten Fechtpässe zugrunde zu legen. Zumindest darf jedoch ein Fechter eines jeden Landesfachverbandes je Waffe an den Deutschen U17-Meisterschaften teilnehmen.
- 3) Bei der U17 (Kadetten) wird ein Wettkampf hinsichtlich Kampfzeit und Treffern nach den Vorgaben des Reglements der FIE ausgetragen.
- 4) Die Altersklasse der U17 ist bei Turnieren der U20 und bei den Senioren startberechtigt.

§ 11 U20 (Junioren)

- 1) Die Altersklasse der U20 ficht Deutsche Meisterschaften.
- 2) Die Regelungen unter § 10 Abs. 2 und 3 gelten für die U20 entsprechend.
- 3) Die U20 ist bei Turnieren der Senioren startberechtigt.

§ 12 Senioren

- 1) Die Altersklasse der Senioren ficht Deutsche Meisterschaften.
- 2) Die Regelungen unter § 10 Abs. 2 und 3 gilt für die Senioren entsprechend.

§ 12a U23

- 1) Für den Fechter der Senioren, die nicht älter als 22 Jahre alt sind (U23), können gesonderte Wettbewerbe stattfinden oder Sonderwertungen erfolgen.
- 2) Fechter der Altersgruppe U23 sind der Altersklasse der Senioren nach §12 zugehörig. Die Regelungen des § 12 sind für diese unmittelbar anzuwenden. Die Regelungen des §10 Abs.4 und § 11 Abs.3 gelten entsprechend

§ 13 Veteranen

- 1) Die Altersklasse der Veteranen fechten Deutsche Meisterschaften.
- 2) Die Deutschen Meisterschaften und sonstige Turniere können getrennt nach Altersgruppen ausgetragen werden. Einzelheiten bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses.
- 3) Das Präsidium kann auch in Einzelfällen den Start jüngerer Teilnehmer in Sonderklassen vorsehen.
- 4) Die Veteranenklasse ist bei den Turnieren der Seniorenklasse startberechtigt.

c. sonstige Regelungen für Einzelwettkämpfe

§ 14 Ranglisten

- 1) Soweit in Abschnitt C I b die Einrichtung von Ranglisten vorgesehen ist, bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses, welche Turniere und welche Ergebnisse Grundlage für die Erstellung der Ranglisten sind. Ebenso bestimmt es den Schlüssel, nach dem die Ranglisten errechnet werden.
- 2) Ergänzend zu den in Abschnitt C I b vorgesehenen Ranglisten kann das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses weiterhin ergänzende Ranglisten in den einzelnen Altersgruppen einführen, die der sportlichen Einordnung oder der Nominierung zu internationalen Wettkämpfen dienen (z.B. Nominierungsrangliste, Referenzrangliste). Diese können öffentlich oder intern geführt werden. In der Altersklasse U11 und U13 sollen allerdings keine Ranglisten geführt werden, dies gilt auch für Fechter, die jünger sind als die U11.

§ 14a Modus der Wettkämpfe

- 1) Für die Festlegung des Modus der einzelnen Wettkämpfe ist vorrangig die Wettkampfordnung des internationalen Fechterverbandes (FIE-Reglement) heranzuziehen.
- 2) Ergänzend bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses, wie groß die Zahl der Teilnehmer an einer Deutschen Meisterschaft oder an einem Turnier, das der DFB ausrichtet oder vergibt, sein soll, insbesondere ob es eine Teilnehmerobergrenze gibt oder nicht. Hierunter fällt auch die Entscheidung, welche Anzahl von Teilnehmern bei einer Deutschen Meisterschaft auf die Lizenzquote, die Leistungsquote oder sonstige Kriterien entfällt.
- 3) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Sportausschusses weiter einzelne Regelungen zum Turnierablauf, wie insbesondere Meldefristen, Turniermodi, die Zahl der Auf- bzw. Absteiger oder den Zeitplan für Turniere, die der DFB ausrichtet oder vergibt, verbindlich abweichend zu den internationalen Wettkampffregeln vorgeben oder diese Entscheidung auf die örtliche Turnierleitung übertragen.

§ 15 Vorbehalt für Landesverbände

- 1) Den Landesfachverbänden ist es freigestellt, entsprechend ihren Bedürfnissen, Regelungen für das Turnierwesen in ihrem Bereich zu treffen.
- 2) Sie können unter Anderem gesonderte Turnierklassen einrichten, eigene Turniere – insbesondere Landesmeisterschaften – ausrichten und Turniere durch Vereine durchführen lassen.
- 3) Die Landesverbände können eigene Landesranglisten führen, auch in Altersklassen, in denen die §§ 7-14 keine Ranglisten des DFB vorsehen.
- 4) Soweit die Landesverbände eigene Ranglisten führen, können sie selbst festlegen, welche Wettkämpfe und Ergebnisse für diese gewertet werden sollen sowie einen eigenen Schlüssel festlegen.
- 5) Insbesondere haben die Landesfachverbände eindeutige Richtlinien zu erstellen, aus denen sich die Teilnahmeberechtigung für die von ihnen zu den Deutschen Meisterschaften zu meldenden Fechter ergibt.
- 6) Abweichungen von §7 sind, soweit sie sich auf die Einteilung der Altersklassen beziehen, nicht zulässig. Allerdings können die Landesverbände bei einzelnen Wettbewerben auch einzelne Altersklassen gemeinsam fechten lassen, soweit dies aus sportlichen oder pädagogischen Gründen notwendig ist. Sollten die Landesverbände von der Möglichkeit des § 15 Abs. 6 S. 2 Gebrauch machen, sollen die Altersklassen danach wieder getrennt gewertet werden. Die Altersklasse U11 (und jünger) soll aber nicht mit höheren Altersklassen gemeinsam fechten.

d. Die Turnierreifeprüfung

§ 16

- 1) Es ist Aufgabe der Landesfachverbände, alle mit der Ablegung der Turnierreifeprüfung zusammenhängenden Fragen nach inhaltlichen Vorgaben des DFB grundsätzlich zu ordnen und insbesondere die Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung zu regeln.
- 2) Hierbei sind jedoch die nachstehenden, für die Landesfachverbände verbindlichen Richtlinien (§§ 17-20) einzuhalten.

§ 17

- 1) Die Turnierreifeprüfung besteht aus zwei Teilen:
 - a) der Eignungsprüfung,
 - b) der Wettkampfprüfung.
- 2) Die bestandene Turnierreifeprüfung muss im DFB-Serviceportal eingetragen werden, um den Fechter als startberechtigt für amtliche Turniere auszuweisen. Darüber hinaus wird sie im Fechtpass bescheinigt.

§ 18 Eignungsprüfung

Die Wettkampfeignung (Wettkampfreife) ist nach theoretischen und praktischen Anforderungen zu prüfen, und zwar

- a) auf sportlich faires und korrektes Verhalten auf der Kampfbahn,
- b) auf Beherrschung fechtspezifischer Grundtechniken und elementarer Kenntnisse der Wettkampfbregeln,
- c) auf Kenntnis der Schutzbestimmungen und Pflege der Fechtausrüstung.

§ 19 Wettkampfprüfung

- 1) Der Prüfling zeigt, dass er die schulgerechten Fechthandlungen beherrscht und anzuwenden weiß, wobei besonders auf gute Körperhaltung zu achten ist. Ausnutzung fechterischer Situationen, die Präparation und ein sauberer Fechtstil sollen vor allem bewertet werden.
- 2) Es werden weder Treffer noch Leistungspunkte gezählt. Der Prüfer stellt fest, ob die Wettkampfreife nach diesen Richtlinien vorhanden ist.

§ 20 Sonderregelung für Fechter außerhalb des DFB

- 1) Um das Fechten an den Bildungseinrichtungen, in Betriebssportgemeinschaften und in Privatsälen zu fördern, wird Fechtern, die keinem DFB-Verein angehören, die Möglichkeit gegeben, ihre Wettkampfreife im zuständigen Landesfachverband durch eine Turnierreifeprüfung nach den vorstehenden Richtlinien feststellen zu lassen. Die Turnierreife wird in diesem Fall in einem vom DFB dafür besonders geschaffenen gebührenpflichtigen Ausweis bescheinigt.
- 2) Dieser Ausweis berechtigt nicht zur Teilnahme an den amtlichen fechtsportlichen Veranstaltungen des DFB und seiner Landesfachverbände.
- 3) Sobald der Fechter in einen DFB-Verein eintritt, wird die Wettkampfreife in seinem Fechtpass nachgetragen.

II. Mannschaftsmeisterschaften

§ 21 Regelungen für Mannschaftsmeisterschaften

- 1) Mannschaftsmeisterschaften werden mit Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Mannschaftsstärke und die Austragungsweise richten sich nach den F.I.E.-Regeln, sofern nicht der Deutsche Fechttag oder der Hauptausschuss, auf Vorschlag des Sportausschusses, abweichende Regelungen beschlossen haben. Daneben sind die Regelungen des Abschnitts C I. dieser Sportordnung für Einzelwettbewerbe für die Mannschaftswettbewerbe entsprechend anzuwenden.
- 2) Startgemeinschaften bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der U17 (Kadetten) und U20 (Junioren) werden zugelassen. Dabei ist sicher zu stellen, dass Sportler, die den

Trägervereinen der Bundesstützpunkte und den dortigen festgelegten Schwerpunktwaffen angehören, nicht Mitglieder dieser Startgemeinschaften sein dürfen. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Sportausschusses die Details zur Zusammensetzung der Startgemeinschaften beschließen.

- 3) In der U15 finden die Mannschaftmeisterschaften als Länderpokal statt, bei dem Mannschaften der einzelnen Landesverbände unabhängig von der Vereinszugehörigkeit der Teilnehmer antreten. Zusätzlich kann das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses für die U15 ein Teamwettbewerb in den Regionen mit einem Bundesfinale vorsehen. Für die U13 finden Mannschaftmeisterschaften in den einzelnen Regionen als regionale Team-Wettbewerbe mit einem Bundesfinale statt. Solange seitens des DFB keine Regionen definiert sind, wird in der U13 ein Länderpokal analog zur U15 als Mannschaftmeisterschaft durchgeführt.

§ 22 Vorbehalt der Landesverbände in Mannschaftswettkämpfen

Den Landesfachverbänden obliegt für ihren Bereich die Ausrichtung

- a) der Landes-Mannschaftsmeisterschaften,
- b) der Ausscheidungskämpfe hierzu

und die Ordnung dieser Turniere durch allgemeine Regeln.

§ 23 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften

- 1) Der Deutsche Fechttag oder der Hauptausschuss legt auf Vorschlag des Sportausschusses fest, in welchen Disziplinen Deutsche Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt werden.
- 2) Die Teilnahmeberechtigung für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften muss jedes Jahr von neuem erworben werden, wenn das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses nichts anderes bestimmt.
- 3) Jeder Verein kann an Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nur mit einer Mannschaft je Waffe teilnehmen.
- 4) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Sportausschusses die Zulassungsquote zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und die Art ihrer Durchführung.

III. Pass- und Lizenzwesen

1. Der Fechtpass

§ 24

Die Teilnahme an allen fechtsportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen DFB-Fechtpasses gestattet.

§ 25

- 1) Der DFB-Fechtpass wird nur an gemeldete Mitglieder der Fechtsport treibenden Vereine bzw. Abteilungen in den Landesfachverbänden ausgegeben. Mit der Aushändigung des Fechtpasses hat das Vereinsmitglied folgende Bestimmungen zu unterschreiben: „Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e. V. sowie die vorstehenden Bestimmungen für mich rechtsverbindlich an. Die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e. V. konnten bei meinem Verein eingesehen werden.“
- 2) Durch den gültigen Fechtpass sind die Fechter, welche durch ihre DFB-Zugehörigkeit zur Nutzung seiner Einrichtungen berechtigt sind (§ 4 Abs. 3 der DFB-Satzung), zur Teilnahme an den Sportveranstaltungen des DFB und seiner Landesfachverbände legitimiert.
- 3) Der Fechtpass ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird. Er kann jeweils für ein Jahr verlängert werden.

§ 26

- 1) Bei fehlenden Pässen muss eine Gebühr entrichtet werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Deutsche Fechtertag oder der Hauptausschuss. Die Turnierleitung ist verpflichtet, die Startberechtigung nachträglich zu überprüfen.
- 2) Teilnahme und Erfolge werden von der Turnierleitung oder vom Veranstalter im Pass vermerkt. Im übrigen dürfen amtliche Eintragungen nur durch die Vereine, die Landesfachverbände oder den Deutschen Fechter-Bund vorgenommen werden. Eigenmächtige Eintragungen sind verboten.

2. Die F.I.E.-Lizenz

§ 27

Die Fechter, die an offiziellen Turnieren der F.I.E. teilnehmen, haben sich durch den Besitz der F.I.E.-Lizenz für das laufende Wettkampfsjahr auszuweisen.

3. Der Gesundheitspass

§ 28

Alle noch nicht volljährigen Fechter müssen bei jeder fechtsportlichen Veranstaltung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (Gesundheitspass) vorlegen, das nicht älter als 365 Tage sein darf. Wer dieses Attest nicht vorlegt, kann nicht starten.

4. Die Kampfrichterlizenz

§ 28 a

Eine Kampfrichterlizenz CN des DFB wird nach erfolgreicher Prüfung erteilt. Grundlage ist die Prüfungsordnung des DFB für Kampfrichter. Ein Kampfrichter darf nicht jünger als 16 Jahre sein und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für die Kampfrichtertätigkeit bei Qualifikationsturnieren des DFB ist eine aktuelle F.I.E.- oder CN-Lizenz erforderlich.

5. Trainerlizenz

§ 28 b

Eine Trainerlizenz wird nach erfolgreicher Prüfung erteilt. Grundlage ist die Konzeption für Aus- und Weiterbildung für Trainer des DFB.

IV. Ausschreibungen und Meldungen

§ 29 Ausschreibungen

Die Einladungen und Ausschreibungen zu den in § 5 Abs. 7 der Satzung genannten Veranstaltungen sollen den Hinweis enthalten, dass jeder Teilnehmer der Satzung sowie den Ordnungen und damit auch der Gerichtsbarkeit des DFB untersteht.

§ 30 Meldungen

- 1) Alle Teilnehmermeldungen zu amtlichen Veranstaltungen müssen von den Vereinen (nicht von den einzelnen Teilnehmern) gemäß den Ausschreibungen schriftlich abgegeben werden, Meldungen für die Deutschen Meisterschaften nur über den eigenen Landesfachverband.
- 2) Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Familienname der Teilnehmer, ihre Klassenzugehörigkeit,
 - b) Bezeichnung des Wettbewerbs, für den gemeldet wird,
 - c) die Nr. des Fechtpasses,
 - d) bei offiziellen Turnieren der F.I.E. die Nr. der F.I.E.-Lizenz,
 - e) den Jahrgang der Teilnehmer.
- 3) Meldegelder sind mit der Meldung zu entrichten; bis zum Eingang des Meldegeldes sind die Meldungen unbeachtlich. Meldegelder für nicht angetretene Wettkämpfe verfallen dem Veranstalter.

V. Genehmigung von Veranstaltungen

§ 31

- 1) Der DFB ist gegenüber der F.I.E. als deren Mitglied für die Einhaltung der Bestimmungen des F.I.E.-Reglements bei allen fecht sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.
- 2) Jeder Landesfachverband trägt für seine Veranstaltungen und diejenigen seiner Vereine die Verantwortung.
- 3) Dem Landesfachverband sind alle Veranstaltungen in seinem Bereich (auch Freundschaftskämpfe, Einladungsturniere, Wanderpreiskämpfe) schriftlich zu melden. Die Meldungen müssen die genaue Ausschreibung enthalten. Jede gemeldete Veranstaltung gilt als genehmigt, falls nicht binnen 10 Tagen ein gegenteiliger Bescheid eintrifft.
- 4) Alle Teilnehmer einer nicht genehmigten Veranstaltung haben mit disziplinargerichtlichen Ahndungen zu rechnen.

D. RECHTSMITTEL NACH DEM F.I.E.-REGLEMENT

§ 32

- 1) Bei Deutschen Meisterschaften und allen offiziellen DFB-Turnieren finden für Rechtsmittel die Wettkampffregeln der F.I.E. entsprechende Anwendung. Die Funktion des F.I.E.-Büros und des Exekutivkomitees übt das Präsidium aus, die des Kongresses der Hauptausschuss.
- 2) Die nach den Wettkampffregeln der F.I.E. bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu leistenden Kautionen betragen bei einer Berufung 51,13 EUR und bei einer Revision 102,26 EUR.

E. TEILNAHME VON AUSLÄNDERN

§ 33

- 1) Bei allen amtlichen Mannschaftswettkämpfen und beim Deutschlandpokal kann in einer Mannschaft ein Fechter Ausländer oder Staatenloser sein. Dieser Ausländer oder Staatenlose muss im Bundesgebiet wohnen und Amateur sein. Er muss mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied eines DFB-Vereins sein und einen DFB-Fechtpass besitzen. Er darf in diesem Zeitraum für keinen ausländischen Verein und in keiner ausländischen Vereinsmannschaft gefochten haben.
- 2) An Deutschen Einzelmeisterschaften können Ausländer oder Staatenlose nicht teilnehmen.

F. WECHSEL DER STARTBERECHTIGUNG

§ 34

- 1) Ein Wechsel der Startberechtigung von einem Verein zu einem anderen ist grundsätzlich nur am Ende eines Wettkampfjahres möglich. Beginn und Ende ist in der Regel der 31.7./1.8., sofern der Sportausschuss nichts anderes festlegt. Die schriftliche Erklärung des Wechsels der Startberechtigung muss mindestens vier Wochen vor Ende des festgelegten Wechseltermins bei dem bisherigen Verein eingehen. Sie wird nur dann wirksam, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind.
- 2) Bei Wechsel der Startberechtigung außerhalb des in Absatz 1 genannten Termins tritt selbstwirkend eine Sperre von drei Monaten (Einzel/Mannschaft) ein. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung des Wechsels der Startberechtigung beim bisherigen Verein, jedoch frühestens mit dem Tag, an dem die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind.
- 3) Das Datum der Wirksamkeit der Erklärung nach Absatz 1 bzw. der Beginn der Sperrfrist nach Absatz 2 sind spätestens einen Monat nach diesem Termin an die DFB-Geschäftsstelle zu melden.
- 4) Sperre bedeutet das Verbot der Teilnahme an amtlichen Turnieren.
- 5) Wird ein Mitglied aufgrund seiner Leistung für eine Verbands- oder Nationalmannschaft angefordert, ist es als Vertreter des Verbandes oder des DFB ohne Einschränkung startberechtigt. Muss bei solchen Gelegenheiten der Vereinsname genannt werden, so ist bis zum Ablauf der Sperrfrist der bisherige Verein anzugeben.
- 6) Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft. Es kann jedoch nur für denjenigen Verein gestartet werden, der im Fechtpass eingetragen ist. Ausnahmen sind nur bei Freundschaftskämpfen und nach gegenseitiger Vereinbarung möglich. Freundschaftswettkämpfe sind alle die Wettkämpfe, die nicht offen ausgeschrieben sind.
- 7) Ein Landesfachverband als Mitglied im Deutschen Fechter-Bund e. V. darf nur solche Vereine und Abteilungen als Mitglieder aufnehmen, die ihren Vereinssitz im Gebiet dieses Landesfachverbandes haben. Soweit die Satzung eines Landesfachverbandes in begründeten Ausnahmen die Aufnahme von Vereinen und Abteilungen vorsieht, die nicht in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich ansässig sind, bedarf es zum Wirksamwerden des Vereinswechsels einer vorherigen Zustimmung des Landesfachverbandes, in dem der Verein seinen Sitz hat, sowie des Deutschen Fechter-Bundes e. V.

G. BUNDESKADER

§ 35

- 1) Die Berufung in die Nationalmannschaft oder einen Bundeskader des DFB schließt für die Beteiligten (Fechter, Trainer, Betreuer usw.) die Verpflichtung ein, beim Auftreten für den DFB dessen Interessen zu wahren. Die von Verbandsseite vorgesehene Kleidung und Ausrüstung sind zu verwenden. Die vom DFB eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten und die sich

hieraus ergebenden Auflagen zu erfüllen. Die Bestimmungen der F.I.E. zur Werbung im Fecht sport finden Anwendung.

- 2) Erfüllt ein Angehöriger der Nationalmannschaft oder eines Bundeskaders die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht oder verstößt er in anderer Weise gegen Anordnungen des DFB oder der von diesem beauftragten Personen, so kann er durch Beschluss des Präsidiums von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 3) Falls eine sofortige Entscheidung notwendig und die Einberufung des Präsidiums nicht möglich ist, kann die erforderliche Maßnahme auch von dem für die betreffende Veranstaltung zuständigen Beauftragten des DFB getroffen werden; eine solche Sofortentscheidung ist anschließend unverzüglich dem Präsidium zur Beschlussfassung zu übermitteln.
- 4) Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Präsidiums Einspruch beim Schiedsgericht des DFB einlegen (vgl. § 17 Abs. 1 d) der DFB-Satzung). Dessen Entscheidung ist endgültig. Einsprüche gegen Sofortentscheidungen nach Absatz 2 und gegen Entscheidungen des Präsidiums haben keine aufschiebende Wirkung. Die Verhängung von Strafen i. S. des § 21 der DFB-Satzung bleibt unberührt.

H. AMATEURPRINZIP

§ 36

- 1) Der DFB bekennt sich zum Amateurgedanken.
- 2) Amateur ist, wer den Fecht sport nicht als Beruf ausübt.
- 3) Nebenberufliche Trainer und Übungsleiter sind Amateure.